

Fraktion AfD

06.04.2026

An:  
Bürgermeister Dirk Leistner

ggf . Nummer  
06/04/2026

- Antrag** gemäß  
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)  
**zur Beratung im: HFA/RAT am 04.05.2026/11.05.2026**
- Anfrage zur Tagesordnung**  
(§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)  
**im:**
- Anfrage an den Bürgermeister**  
(§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeister  
 Ausschussvorsitzender
- SPD - Fraktion  
 CDU – Fraktion  
 Fraktion AfD  
 Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen  
 Fraktion Die Linke  
 Fraktion büPA  
 Gruppe FDP  
 Fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Prüfauftrag und Anfrage zur Verpflichtung von Leistungsempfängern nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Witten zu gemeinnütziger Arbeit gem. § 5 AsylbLG

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
werte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD Ratsfraktion Witten hat vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslagen unserer Stadt berechtigterweise und wiederholt auf die mit der unkontrollierten Massenmigration verbundenen erheblichen finanziellen Herausforderungen hingewiesen.

Allein für die über 300 Personen im Stadtgebiet, die kein Recht auf Asyl haben, aber unser Land wegen diverser Gründe nicht verlassen (sog. „Geduldete“), wendet Witten jedes Jahr überschlägig weit mehr als 4,0 Mio. € auf, denn auch diese Personengruppe erhält wie anerkannte Asylanten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hinzu kommen die Kosten für solche Personen, deren Asylantrag sich in der Bearbeitung/Prüfung befindet (= Asylbewerber) und solche, deren Asylantrag final anerkannt wurde (= anerkannte Asylanten).

Vor dem Hintergrund dieser massiven finanziellen Belastungen, erscheint es nur allzu berechtigt, dass auf Seiten der Leistungsempfänger eine gewisse Bringschuld gegenüber unserer Gesellschaft besteht, die ihnen Schutz bietet und den Lebensunterhalt durch ihre erbrachten Steuern und Abgaben finanziert. Insofern böte sich im Rahmen der Umsetzung geltenden Rechts als Gegenleistung an, die betroffene Personengruppe zu gemeinnütziger Arbeit im Sinne des § 5 AsylbLG zu verpflichten. Im Gesetzestext heißt es hierzu wie folgt:

**“(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.”**

Ferner ist in § 5 AsylbLG, Absätze 4 und 5 diesbezüglich zu entnehmen:

**“(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.**

**(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.”**

Da die Einführung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG den einzelnen Kommunen obliegt, bittet die AfD Ratsfraktion folgenden **Beschlussvorschlag** im HFA/RAT am 04.05.2026/11.025.2026 zur Abstimmung zu stellen:

**„Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen in Witten zukünftig gemäß § 5 AsylbLG gemeinnützige Arbeit leisten und so unserer Stadtgemeinschaft für die von ihnen empfangenen Leistungen etwas zurückgeben. Deshalb beauftragt der Rat der Stadt Witten die Stadtverwaltung damit, die Voraussetzungen für die Einführung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Witten zu prüfen und dem Rat spätestens in seiner nächsten Sitzung eine entsprechende Verwaltungsvorlage zum Beschluss vorzulegen.“**

Zur Unterstützung der Einführung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG in Witten, bitten wir die Stadtverwaltung um eine Beantwortung der nachstehenden Fragen, möglichst noch vor der nächsten HFA-Sitzung am 04.05.2026:

- 1.) Wie viele Personen beziehen nach aktuellem Stand in Witten Leistungen nach dem AsylbLG, differenziert nach “Geduldeten”, “Asylbewerbern” und “anerkannten Asylanten”?
- 2.) Kann die Stadtverwaltung Angaben darüber tätigen, welcher finanzieller Aufwand gem. AsylbLG ein Leistungsempfänger pro Monat/Jahr anfällt?
- 3.) Welche kommunalen und gemeinnützigen Träger kämen nach Ansicht der Stadtverwaltung für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG in Witten grundsätzlich infrage?
- 3.) Auf wie viele der aktuell in Witten lebenden Leistungsempfänger nach dem AsylbLG treffen die im Gesetz genannten Voraussetzungen zur verpflichteten Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit (“arbeitsfähig”, “nicht erwerbstätig” und “nicht mehr im schulpflichtigen Alter”) zu?

4.) Wie viele solcher entsprechenden Arbeitsplätze wären nach Einschätzung der Stadtverwaltung in Witten verfügbar? Wie könnte die ungefähre Anzahl in Erfahrung gebracht werden, sofern der Stadtverwaltung keinen Überblick über die derzeit verfügbare Anzahl solcher Stellen hat?

5.) Wie schnell könnten nach Auffassung der Stadtverwaltung die entsprechenden Arbeitsplätze eingerichtet und die damit verbundenen administrativen Vorarbeiten erledigt werden?

6.) Warum hat die Stadtverwaltung bislang von einer verpflichtenden gemeinnützigen Arbeit für entsprechende Leistungsempfänger gem. § 5 AsylbLG in Witten abgesehen?

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung unseres Antrages und die Beantwortung obenstehender Fragen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

gez.

**Matthias Renkel**

Fraktionsvorsitzender

gez.

**Jan Eickelmann**

Stellv. Fraktionsvorsitzender